



An die DPV Mitglieder und
DPV Mitgliedsclubs

20.04.15

Gastmitgliedschaften Vorlage vorläufiger Mannschaftsaufstellung

Lieber Mitglieder,

die Gastmitgliedschaft im DPV ist grundsätzlich auf ein Jahr beschränkt. Das war immer so, aber in diesem Jahr möchten wir die Handhabung der Anträge auf Gastmitgliedschaft etwas verändern. Die Gastmitgliedschaft im DPV muss deshalb jährlich neu beantragt werden. Das aktuelle Aufnahmeantragsformular kann auf der DPV Website unter http://dpv-poloverband.de/pdf_dateien/Aufnahmeantrag_Gastspieler.pdf heruntergeladen werden oder bei der Geschäftsstelle angefordert werden.

Wir bitten Euch Gastanträge bereits mit der Nennung für ein Turnier unaufgefordert an die DPV Geschäftsstelle oder den Turnierveranstalter zu senden und ggfs. den Beleg der Zahlung beizufügen. Sollte ein Gastspieler bereits für das laufende Jahr seinen Antrag eingereicht und die Gastmitgliedschaft bereits bestätigt bekommen haben, so ist die aktuelle DPV Mitglieds-Nummer anzugeben. Somit haben wir, insbesondere bei unbekanntem Gastspielern, Zeit den Antrag auf Vollständigkeit (hier bitten wir v.a. um Vollständigkeit der Angaben zu den Versicherungen!) und Handicap zu prüfen.

Nach Prüfung des Antrags erhält der Gastspieler eine Bestätigung, daß er grundsätzlich vom DPV eine Spielberechtigung erhalten kann. Eine Zahlungspflicht entsteht aber erst, wenn feststeht, daß dieser Gastspieler auch wirklich an einem Turnier teilnimmt. Sollte z.B. durch Krankheit oder Verletzung eine Turnierteilnahme nicht möglich sein, bitten wir um Mitteilung mit Angabe des Ersatzspielers. Sofern der Gastspieler ordnungsgemäß am Turnier teilnimmt, so erbitten wir auch um Mitteilung und ggbs. Zahlung. Dann werden Aufnahmebestätigung, Beitragsrechnung und Mitgliedsausweis ausgestellt.

Die Clubs und Teamcaptains können gar nicht früh genug Informationen zu Gastspielern an den DPV weiterleiten. Sie entledigen sich der Verantwortung der Prüfung der Spielberechtigung.

Polo Clubs, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, müssen damit rechnen für säumige Beiträge herangezogen werden.

Unabhängig davon entfällt jegliche Versicherungsschutz nicht nur der DPV Versicherungen sondern auch alle anderen Versicherungen. Das ist vergleichbar mit „Fahren ohne Fahrerlaubnis“. In einem solchem (Schadens-) Fall wird der Fahrzeughalter persönlich haften.

Mit sportlichen Grüßen

Deutscher Polo Verband e.V.
Präsidium

Oliver Winter

Dirk Baumgärtner

Steffi von Pock